

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/003/2014

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.02.2014	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
25.02.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
25.02.2014	Stadtrat	Entscheidung

Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen **Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift", 1. Teilaufhebung, Stadt Fürstenau**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 beschlossen, für den Bereich des Regenrückhaltebeckens eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“ durchzuführen. Die IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, wurde der Auftrag zur Aufstellung der 1. Teilaufhebung des obigen Bebauungsplanes erteilt.

Nach Vorlage des Entwurfs wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.10.2013 gebeten, eine Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sind dieser Vorlage als Anlage mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag zwecks Beratung und Beschlussfassung beigelegt. Die Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlag werden in der vorstehenden Sitzung ausführlich dargestellt und erläutert.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Stand: Satzungsbeschluss, ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im doppischen Produkthaushalt 2014 der Stadt Fürstenau stehen unter dem Produkt 511.10 Gemeindeentwicklung die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

(Ahrend)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Den dargelegten Beschlussempfehlungen im Rahmen der Abwägung wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“, 1. Teilaufhebung der Stadt Fürstenau einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird für die Flurstücke 63, 64 und 66 der Flur 6 in der Gemarkung Fürstenau aufgehoben.

(Kolosser)
Fachdienst III

(Selter)
Stadtdirektor

Anlagen